

<b>Mitteilung Nr. MIT-AF 46/2022</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	AF- 46/2022 Prof. Dr. Hauke Hilz FDP 27.09.2022 <b>Anbindung zukünftiges Gewerbegebiet Carsten-Lücken-Straße (FDP)</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Der Sportplatz westlich der Carsten-Lücken-Straße wird seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt und soll daher einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die äußere Erschließung soll durch eine zu errichtende Stichstraße zwischen dem Freizeitheim Carsten-Lücken-Straße und dem Neubau Carsten-Lücken-Straße 16 verkehrlich angebunden werden.

Wie fragen den Magistrat:

1. Welche Anbindungsvarianten sind für das neu einzurichtende Gewerbegebiet an der Carsten-Lücken-Straße geprüft worden?
2. Welche exakten Kriterien und Gewichtungen sind für die Prüfung und Auswahl der Anbindung festgelegt worden? Bitte für jede Anbindungsvariante die Bewertung des jeweiligen Kriteriums benennen und erläutern, insbesondere Lärm, Umweltschutz und zukünftiges Verkehrsaufkommen.
3. Gibt es Ausschlusskriterien für eine Anbindungsvariante? Wenn ja, benennen und erläutern Sie bitte Ihre Maßnahmen zur Validierung Ihrer Entscheidung des Ausschlusses.

Wir bitten die Fragen schriftlich zu beantworten.

### II. Der Magistrat hat am 09.11.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Der sich in räumlich-integrierter Lage befindliche ehemalige Sportplatz des SC Schiffdorferdamm, der einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll, kann unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen (hier: Bundesfernstraßengesetz - FStrG) lediglich durch eine zu errichtende Erschließungsstraße, die von der Carsten-Lücken-Straße abzweigt, angebunden werden. Übertragen auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen in der Carsten-Lücken-Straße besteht somit ausschließlich die Möglichkeit, die zwischen dem vorhanden Freizeitheim und dem Neubau mit der Hausnummer 16 vorhandene Baulücke für die Errichtung der Erschließungsstraße zu

nutzen.

Eine Anbindung beispielsweise an die Poristraße wurde seitens des zuständigen Straßenbau- lastträgers, der Autobahn GmbH des Bundes, mit Verweis auf § 9 FStrG explizit und nachvoll- ziehbar ausgeschlossen. In der Stellungnahme, die dem Bau- und Umweltausschuss am 13.09.22 vorgelegt wurde, heißt es „Die Erschließung des B-Plan-Gebietes hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz (Carsten-Lücken-Straße) zu erfolgen. Im B-Plan ist auf der Süd- seite des B-Plan-Gebiets, die an die Poristraße angrenzt, das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen.“

Der Seestadt Bremerhaven obliegt nicht die Befugnis, dem Bundesrecht entgegenstehende Pla- nungen zu betreiben, so dass eine Anbindung über die Poristraße ausscheidet. Weitere Möglich- keiten zur Anbindung des geplanten kleinflächigen Gewerbegebietes liegen angesichts der ge- wachsenen Siedlungsstrukturen und strukturellen Rahmenbedingungen nicht vor.

Zu 2.:

Unter Punkt 1 ist dargelegt, dass aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen die Anbindung und die Erschließung des geplanten kleinflächigen Gewerbegebietes unter Beachtung der recht- lichen Rahmenbedingungen ausschließlich über die Carsten-Lücken-Straße möglich ist. Ausge- hend hiervon sind zahlreiche Gutachten für das weitere Verfahren zu erarbeiten, u.a. immissions- schutz- und umweltrechtliche Gutachten. Sofern Fachgutachten der Trägerin des Vorhabens et- waige nachteilige Auswirkungen der Planung aufzeigt, sind diese besonders im Rahmen der pla- nerischen Abwägung zu berücksichtigen. Sollten die Gutachten etwaige Auswirkungen aufzei- gen, die eine nachbarschaftliche Beziehung zwischen dem kleinteiligen Gewerbegebiet und den vorhandenen Siedlungsstrukturen als unmöglich erscheinen lässt, ist die Planung nicht durch- führbar.

Zu 3.:

Auf die beiden vorherigen Punkte wird verwiesen.

Grantz  
Oberbürgermeister